Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. April 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden betreffend; den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1911.)

Den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

Im Einvernehmen mit den übrigen Bundesstaaten wird die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 77) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wie folgt geändert:

§ 1.

Jede nicht unter Zollkontrolle stattfindende Einfuhr von Wein und Bier aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in das Großherzogtum muß — gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht — von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein.

Von dieser Vorschrift sind nur die im Artikel 31 Ziffer 1 bis 5 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 ꝛc.) bezeichneten Weintransporte ausgenommen, insbesondere also der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter,*) von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt und von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen, ferner die mit der Post eingehenden Weinsendungen.

§ 2.

Als Begleiturkunden dienen, wenn Wein mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt wird, Inhaltserklärungen vorgeschriebenen Inhalts, sonst Übergangsscheine oder die an ihrer Stelle auf Grund besonderer Vereinbarung mit einzelnen Bundesstaaten zugelassenen anderen Begleitpapiere.

*) Jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wird nach Artikel 5 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes wie eine Literflasche behandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn bei verzollten*) oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waren bezogenen Sendungen die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt wird, so muß dies auf der steuerlichen Begleiturkunde bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Ware, sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Vereinsauslande oder aus der Niederlage beigefügt sein.

Auch hat in diesem Falle der Transport unter Zollverschluß zu geschehen.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 und 2) finden auf die Durchfuhr von Wein und Bier durch das Großherzogtum gleichmäßig Anwendung.

Jedoch ist die Durchfuhr steuerpflichtiger Getränke, welche unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn, die Post oder das Schiff im Großherzogtum nicht verläßt, einer steuerlichen Behandlung daselbst nicht unterworfen, und wird auch für diese Sendungen badischerseits eine steuerliche Begleiturkunde nicht verlangt.

Karlsruhe, den 25. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Schneider.

Verordnung.

(Vom 25. April 1911.)

Den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

§ 1.

Die steuerlichen Vorschriften für die Einfuhr von Wein nach Baden werden mit Wirkung vom 1. Juli 1911 an, wie folgt geändert:

1. Wird Wein als Fracht-, Eil- oder Expreßgut mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt, so treten an die Stelle der Übergangsscheine, der bayerischen Transportscheine und der elsaß-lothringischen Ausfuhrscheine als Begleiturkunden Inhaltserklärungen des Versenders, die dem Frachtbriefe oder den sonst vorgeschriebenen Eisenbahnbegleitpapieren anzuschließen und bei der Anmeldung der Sendung der Steuerbehörde zu übergeben sind.

Die Inhaltserklärung soll enthalten: den Namen und Wohnort des Absenders sowie des Empfängers, Zahl und Art der Packstücke, Angabe der Art des Weines (Obst- oder Traubenwein) und der Literzahl, bei Flaschenweinen der Flaschenzahl sowie die unterschriftliche Bestätigung dieser Angaben durch den Absender.

*) Unter „verzollten" Sendungen sind auch die gegen Verzollung aus einer Niederlage für unverzollte Waren bezogenen begriffen.

2. Wird verzollter Wein aus einem anderen Bundesstaate unmittelbar zur steuerfreien Einlage gemäß Artikel 28 Ziffer 2 des Weinsteuergesetzes mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt, so genügt zum Nachweise der Verzollung sowie des unmittelbaren Bezugs des Weines aus dem Ausland oder aus der Zollniederlage, daß die Beförderung unter Zollverschluß erfolgt, und daß mit der Inhaltserklärung die mit einer Beurkundung über die Anlegung des Zollverschlusses versehene Zollquittung, Niederlageabmeldung oder eine sonstige Bescheinigung der Zollbehörde vorgelegt wird, aus der die Verzollung des Weines, der unmittelbare Bezug aus dem Vereinsausland oder aus der Niederlage und die Anlegung des Zollverschlusses ersichtlich ist. Die Bescheinigung kann auf die Inhaltserklärung selbst gesetzt werden.

§ 2.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321 ff.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78 ff.), vom 19. April 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 222 ff.), vom 17. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 96) und vom 18. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 955 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 wird dem Absatz 1 der Ziffer 1 als zweiter Satz angefügt:

„Wird mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee Wein eingeführt, so dient als Begleiturkunde eine Inhaltserklärung des Versenders, die den Namen und Wohnort des Absenders sowie des Empfängers, Zahl und Art der Packstücke und die Angabe der Art des Weines (Obst- oder Traubenwein) und der Literzahl, bei Flaschenweinen der Flaschenzahl sowie die unterschriftliche Bestätigung dieser Angaben durch den Absender enthält."

Ferner wird dem Absatz 1 der Ziffer 4 als zweiter Satz angefügt:

„Wo eine Inhaltserklärung als Begleiturkunde zugelassen ist, kann zur Erbringung des Nachweises die mit der Beurkundung über die Anlegung des Zollverschlusses versehene Zollquittung, Niederlageabmeldung oder eine sonstige zollamtliche Bescheinigung entsprechenden Inhalts der Inhaltserklärung angeschlossen werden."

2. Der Absatz 2 des § 47 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Wein mit einer der in § 46 Ziffer 1 genannten Begleiturkunden muß zum Zweck der ordnungsmäßigen Erledigung dieser Scheine die in der Begleiturkunde als Erledigungsamt bezeichnete Steuer- oder Zollstelle und bei der Einfuhr mit Inhaltserklärung die Steuerstelle des Einlageorts die Weinsendung amtlich besichtigen und den etwa vorhandenen amtlichen Verschluß (Siegel) abnehmen, bevor der Wein eingelegt oder umgefüllt wird."

Karlsruhe, den 25. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg